



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# 6. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung

für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg

Vom 27.01.2025

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
01/2025	01.10.2025	27.01.2025	1 - 3	ZV 05/09

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## § 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 6. August 2014 in der Fassung vom 28. Juli 2023 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Attests“ die Wörter „oder einer Bescheinigung eines Psychologischen Psychotherapeuten/einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Attest“ die Wörter „oder die Bescheinigung eines Psychologischen Psychotherapeuten/einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Attest“ die Wörter „oder eine Bescheinigung eines Psychologischen Psychotherapeuten/einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ eingefügt.
  - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Attest“ die Wörter „oder die Bescheinigung eines Psychologischen Psychotherapeuten/einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ eingefügt.
  - c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Im Wiederholungsfalle kann statt eines ärztlichen Attests oder einer Bescheinigung eines Psychologischen Psychotherapeuten/einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin ein amtsärztliches Attest verlangt werden; wenn ein solches nicht beigebracht werden kann, ist ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung eines Psychologischen Psychotherapeuten/einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin vorzulegen.“
3. In § 11 Abs. 8 Satz 5, § 13 Abs. 7 Satz 4, § 15 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Attest“ die Wörter „oder eine Bescheinigung eines Psychologischen Psychotherapeuten/einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ eingefügt.
4. § 18 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung bestimmt die Endnoten, die in die Gesamtnote eingehen, sowie die Gewichtung der Endnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit zur Ermittlung der Gesamtnote.“

5. § 22 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Urkunden werden das Siegel der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg und die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin gedruckt.“

6. § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:


„<sup>2</sup>Auf das Abschlusszeugnis und das Diploma Supplement wird das Siegel der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg gedruckt. <sup>3</sup>Auf das Abschlusszeugnis wird die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin, auf das Diploma Supplement die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds der zuständigen Prüfungskommission gedruckt.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 und 4 am 15. März 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 15.01.2025 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 24.01.2024, Az. L3-H6234.4.1/2/34.

Nürnberg, den 27. Januar 2025



Prof. i. K. Dr. Thomas Popp  
-Präsident-

Die Satzung wurde am 27.01.2025 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.01.2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 27.01.2025.